Schwäbisch Gmünd
Oberbürgermeister
Richard Arnold

Rathaus
Marktplatz 1
73525 Schwäbisch Gmünd
28.07.2026
1-10.1 Se

An das
Ministerium des Inneren, für Digitalisierung
und Europa Baden-Württemberg
Willy-Brandt-Straße 41
70173 Stuttgart

Per Mail: poststelle@im.bwl.de

Antrag nach 3 KommRegBefrG (Erprobung):
Antrag auf Befreiung von Vorgaben des § 41b Abs. 3 Gemeindeordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Schwäbisch Gmünd beantragt auf Grundlage des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes (KommRegBefrG) eine Abweichung von § 41b Abs. 3 Gemeindeordnung durch die digitale Bereitstellung der Beratungsunterlagen für die Zuhörerinnen und Zuhörer.

1. Antrag nach §§ 2, 3 KommRegBefrG (Erprobung)

Gemäß § 3 Abs. 1 KommRegBefrG beantragt die Stadt Schwäbisch Gmünd die befristete Genehmigung einer Abweichung von § 41b Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) zur Erprobung einer modernen, digitalen Form der Informationsbereitstellung für Zuhörende in öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse.
Nach § 41b Abs. 3 GemO sind die Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen im Sitzungsraum für Zuhörer auszulegen. Diese Verpflichtung soll für den Erprobungszeitraum entfallen. Stattdessen werden die Unterlagen über QR-Codes im Sitzungsraum zugänglich gemacht. Diese verlinken direkt auf die bereits nach § 41b Abs. 2 GemO auf der Homepage der Stadt veröffentlichten Unterlagen.
Damit soll erprobt werden, ob der Zweck der Vorschrift – die Gewährleistung der Öffentlichkeit und Transparenz – auf digitalem Wege gleichwertig erreicht werden kann, gleichzeitig aber Aufwand, Kosten und Ressourcenverbrauch reduziert werden.

2. Dauer der Erprobung

Die Befreiung wird für einen Erprobungszeitraum von vier Jahren beantragt, beginnend mit dem 1. Januar 2027.

Telefon 07171 603-0
Telefax 07171 603-1019

Schwäbisch Gmünd
Oberbürgermeister
Richard Arnold

3. Sachverhalt

Die Stadtverwaltung hat bis auf wenige Ausnahmen die komplette Gremienarbeit digitalisiert. Die Gremienmitglieder und die Mitarbeiter der Verwaltung erhalten die Vorlagen nur noch in digitaler Form. Nach den Vorschriften der Gemeindeordnung müssen jedoch für die Zuhörerinnen und Zuhörer Vorlagen in gedruckter Form ausgelegt werden. Ohne diese Verpflichtung könnte auf den Druck von Vorlagen ganz verzichtet werden. Diese wäre eine deutliche Vereinfachung im Verfahrensablauf und würde zudem dazu führen, dass Kosten und der Papierverbrauch gesenkt werden können. Gleichzeitig leistet die Umstellung einen Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit Ressourcen.
Da die Unterlagen weiterhin vollständig und rechtzeitig digital zur Verfügung stehen, bleiben die Informationsmöglichkeiten für die Bürgerschaft erhalten.

4. Erreichung des Regelungszwecks auf andere Weise

Sämtliche Beratungsunterlagen der öffentlichen Sitzungen sind im Internet auf den Seiten der Stadt abrufbar. Aktuelle Zahlen zeigen, dass nahezu jede Person in Deutschland Zugang zum Internet hat. Die Verwaltung würde daher im Zuhörerbereich für die jeweilige Sitzung die Internetadresse und einen QR-Code, der direkt zu den Beratungsunterlagen führt, sichtbar aushängen, so dass der Zugang zu den Unterlagen weiterhin niederschwellig möglich ist.

Wir bitten um Genehmigung der beantragten Regelungsbefreiung für den Erprobungszeitraum vom 01.01.2027 bis 31.12.2031.

Mit freundlichen Grüßen

Richard Arnold